

Amtsblatt der Europäischen Union

C 297



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

55. Jahrgang
3. Oktober 2012

Informationsnummer	Inhalt	Seite
--------------------	--------	-------

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2012/C 297/01	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	1
2012/C 297/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.6638 — ABN Amro/Rabobank/Landsbanki/Heiploeg) ⁽²⁾	2
2012/C 297/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.6600 — AAEC/Entero/BMC Investments) ⁽²⁾	2

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2012/C 297/04	Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte am 1. Oktober 2012: 0,75 % — Euro-Wechselkurs	3
---------------	---	---

DE

Preis:
3 EUR

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR, außer dass Erzeugnisse betroffen sind, die in Anhang I des Vertrages genannt sind
⁽²⁾ Text von Bedeutung für den EWR

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2012/C 297/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6733 — Ageas/Groupama Insurance Company) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	4
2012/C 297/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6732 — Triton/European Directories) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	6
2012/C 297/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6727 — Carlyle/DuPont Performance Coatings Business) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	7
2012/C 297/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6564 — ARM/Giesecke & Devrient/Gemalto/JV) ⁽¹⁾	8
2012/C 297/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6725 — Abertis Infraestructuras/Brookfield/Participes) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	9



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR, außer dass Erzeugnisse betroffen sind, die in Anhang I des Vertrages genannt sind)

(2012/C 297/01)

Datum der Annahme der Entscheidung	17.8.2012
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.34624 (12/N)
Mitgliedstaat	Italien
Region	Lombardia —
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Progetto speciale agricoltura — Aiuti a favore delle aziende agricole che rientrano nelle aree protette regionali — l.r. 30 novembre 1983, n. 86
Rechtsgrundlage	— Bozza di delibera «Progetto speciale agricoltura — aiuti a favore delle aziende agricole che rientrano nelle aree regionali protette — legge regionale 30 novembre 1983, n. 86 «Piano generale delle aree protette regionali» — Legge regionale 30 novembre 1983, n. 86 «Piano generale delle aree regionali protette. Norme per l'istituzione e la gestione delle riserve, dei parchi e dei monumenti naturali nonché delle aree di particolare rilevanza naturale ed ambientale»
Art der Beihilfe	Regelung —
Ziel	Umweltschutz, Technische Unterstützung (AGRI)
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 4 EUR (in Mio.) Jährliche Mittel: 1 EUR (in Mio.)
Beihilfehöchstintensität	100 %
Laufzeit	bis zum 31.12.2017
Wirtschaftssektoren	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Regione Lombardia Piazza Città di Lombardia 1 20124 Milano MI ITALIA
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.6638 — ABN Amro/Rabobank/Landsbanki/Heiploeg)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2012/C 297/02)

Am 23. August 2012 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32012M6638 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache COMP/M.6600 — AAEC/Entero/BMC Investments)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2012/C 297/03)

Am 3. August 2012 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
 - der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32012M6600 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.
-

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte ⁽¹⁾**am 1. Oktober 2012: 0,75 %****Euro-Wechselkurs ⁽²⁾****2. Oktober 2012**

(2012/C 297/04)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar	1,2930		AUD	Australischer Dollar	1,2531	
JPY	Japanischer Yen	101,02		CAD	Kanadischer Dollar	1,2693	
DKK	Dänische Krone	7,4554		HKD	Hongkong-Dollar	10,0266	
GBP	Pfund Sterling	0,80060		NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5521	
SEK	Schwedische Krone	8,5326		SGD	Singapur-Dollar	1,5885	
CHF	Schweizer Franken	1,2102		KRW	Südkoreanischer Won	1 438,56	
ISK	Isländische Krone			ZAR	Südafrikanischer Rand	10,8000	
NOK	Norwegische Krone	7,3730		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,1779	
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558		HRK	Kroatische Kuna	7,4460	
CZK	Tschechische Krone	25,060		IDR	Indonesische Rupiah	12 388,38	
HUF	Ungarischer Forint	285,56		MYR	Malaysischer Ringgit	3,9462	
LTL	Litauischer Litas	3,4528		PHP	Philippinischer Peso	53,758	
LVL	Lettischer Lat	0,6963		RUB	Russischer Rubel	40,1600	
PLN	Polnischer Zloty	4,1031		THB	Thailändischer Baht	39,630	
RON	Rumänischer Leu	4,5241		BRL	Brasilianischer Real	2,6174	
TRY	Türkische Lira	2,3170		MXN	Mexikanischer Peso	16,5813	
				INR	Indische Rupie	67,7470	

⁽¹⁾ Auf das letzte Geschäft vor dem angegebenen Tag angewandter Satz. Bei Zinstendern marginaler Zuteilungssatz.⁽²⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

*(Bekanntmachungen)*VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.6733 — Ageas/Groupama Insurance Company)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2012/C 297/05)

1. Am 24. September 2012 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Ageas (UK) Limited („Ageas UK“, Vereinigtes Königreich), eine hundertprozentige Tochtergesellschaft des Unternehmens Ageas SA/NV („Ageas“, Belgien), erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über das gesamte Unternehmen Groupama Insurance Company Limited („Groupama UK“, Vereinigtes Königreich).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Ageas: Angebot von Versicherungsleistungen für Privat-, Firmen- und institutionelle Kunden; Vertrieb von Finanzprodukt- und -dienstleistungspaketen über das unternehmenseigene Netz sowie über Vermittler und verschiedene Partner,

— Ageas UK: Nichtlebensversicherung,

— Groupama UK: Nichtlebensversicherer mit diversifiziertem Geschäftsportfolio, der vorrangig im Vereinigten Königreich und in geringerem Maße in Irland tätig ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6733 — Ageas/Groupama Insurance Company per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.6732 — Triton/European Directories)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2012/C 297/06)

1. Am 25. September 2012 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Gesellschaften Triton Managers III Limited und TFF III Limited erwerben in ihrer unmittelbaren bzw. mittelbaren Eigenschaft als unbeschränkt haftende Gesellschafter von Triton funds („Triton“, Jersey) durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über das Unternehmen European Directories (DH7) B.V („European Directories“, Niederlande).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Triton: private Kapitalbeteiligungsgesellschaft, die Managementberatungsleistungen für Unternehmen verschiedener Branchen mit Sitz in Europa erbringt und Beteiligungen an solchen verwaltet,
- European Directories: europaweit tätige Gruppe für lokale Suchanwendungen und Leadgenerierung, die auf den Märkten für Telefonverzeichnisse und verbundenen Märkten sowie auf den Märkten für Online- und mobile Suchanwendungen aktiv ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6732 — Triton/European Directories per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.6727 — Carlyle/DuPont Performance Coatings Business)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2012/C 297/07)

1. Am 25. September 2012 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Flash Bermuda Co. Ltd (Bermudas), ein Akquisitionsvehikel, das im Eigentum und unter der Kontrolle von Fonds steht, welche von dem Unternehmen The Carlyle Group („Carlyle“, USA) verwaltet werden, erwirbt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über das Unternehmen DuPont Performance Coatings („DPC“, USA), eine Gesellschaft des Unternehmens E. I. du Pont de Nemours and Company.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Carlyle: weltweite alternative Vermögensverwaltung,
 - DPC: Herstellung und Vertrieb von Flüssig- und Pulverbeschichtungen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte ⁽²⁾ in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6727 — Carlyle/DuPont Performance Coatings Business per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.6564 — ARM/Giesecke & Devrient/Gemalto/JV)
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2012/C 297/08)

1. Am 14. September 2012 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 ⁽¹⁾ des Rates bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen ARM Limited („ARM“, Vereinigtes Königreich), Giesecke & Devrient GmbH („G&D“, Deutschland) und Gemalto N.V. („Gemalto“, Niederlande) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Newincco 1150 Limited („Newincco“, Vereinigtes Königreich) durch Erwerb von Anteilen an einem neugegründeten Gemeinschaftsunternehmen. Am 15. Juni 2012 ging die Anmeldung dieses Zusammenschlusses bei der Kommission ein. Am 3. Juli 2012 unterrichteten die Anmelder die Kommission jedoch von der Rücknahme ihrer Anmeldung.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- ARM liefert IP-Lösungen (Intellectual Property) für die Halbleiterbranche. Das Unternehmen bietet Lizenzlösungen für Mikroprozessoren, Cache-Designs und Ein-Chip-Systeme, anwendungsspezifische Standardprodukte, damit verbundene Software und Entwicklungsinstrumente an,
- G&D ist Anbieter von Sicherheitslösungen für die Herstellung und Bearbeitung von Banknoten sowie von Chipkarten und anderen Produkten und Dienstleistungen für die Telekommunikation, den elektronischen Zahlungsverkehr, mobile Anwendungen für Unternehmen, das öffentliche Verkehrswesen und die Internet- und Netzwerksicherheit,
- Gemalto bietet digitale Sicherheitslösungen in zahlreichen Bereichen — z. B. mobile und Maschine-zu-Maschine-Kommunikation sowie sicherer Zahlungsverkehr — an,
- Newincco wird digitale Sicherheitslösungen entwickeln und verkaufen. Das heißt, das Unternehmen wird sogenannte „Trusted Execution Environments“ bereitstellen, die gewährleisten, dass sensible Daten auf Geräten der Unterhaltungselektronik in einer vertrauenswürdigen Umgebung gespeichert, verarbeitet und geschützt werden.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6564 — ARM/Giesecke & Devrient/Gemalto/JV per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.6725 — Abertis Infraestructuras/Brookfield/Participes)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2012/C 297/09)

1. Am 21. September 2012 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Abertis Infraestructuras SA („Abertis“, Spanien) und Brookfield Brazil Motor Holdings Srl, das von Brookfield Asset Management Inc. („Brookfield“, Kanada) kontrolliert wird, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen an einem Gemeinschaftsunternehmen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Participes en Brasil SLU („Participes“, Spanien).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Abertis: Dienstleistungen im Bereich Mobilitäts- und Telekommunikationsinfrastrukturen,
 - Brookfield: Vermögensverwaltung mit Beteiligungen in den Bereichen Immobilien, erneuerbare Energien und Infrastruktur,
 - Participes: Nutzung und Verwaltung von Konzessionen für Mautstraßen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte ⁽²⁾ in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6725 — Abertis Infraestructuras/Brookfield/Participes per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

Abonnementpreise 2012 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 310 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	840 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	100 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, eine Ausgabe pro Woche	mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union* erscheint in allen EU-Amtssprachen und kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsakte) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates (veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005), die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen der Ausschreibungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zum Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen abgeschlossen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>

